



## Bildungskommission / Schulleitung Werthenstein

### Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen vorhersehbaren Dispensationen und unvorhersehbaren Abwesenheiten vom Unterricht.

#### Jokertage (§ 2 Volksschulbildungsverordnung VBV))

Jokertage sind individuell einsetzbare freie Halbtage und ermöglichen es den Erziehungsberechtigten, ihr Kind ohne nähere Begründung während einer festgelegten Anzahl von Halbtagen oder Tagen nicht in die Schule zu schicken.

Pro Schuljahr stehen den Lernenden **maximal vier Halbtage** zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres. Eingereichte Jokertage können nicht zurückgezogen werden.

Diese Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

Der Bezug von Jokertagen muss **mindestens 5 Schultage im Voraus** mit dem Formular „Bezug Jokerhalbtage“ der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Das Formular kann von der Schulhomepage heruntergeladen werden. Eltern oder Dritte, denen Lernende anvertraut sind, müssen das Formular unterzeichnet haben.

#### Meldung/Kontrolle bei Jokertagen

- Die Klassenlehrperson unterschreibt als erste Lehrperson das Formular. Anschliessend holt der/die Lernende die Unterschriften aller betroffenen Fachlehrpersonen. Das vollständig ausgefüllte Formular ist zuletzt termingerecht der Klassenlehrperson abzugeben (Zyklus 2).
- Im Zyklus 1 informiert die Klassenlehrperson die Fachlehrpersonen.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage (Absenzenwesen).
- Der Bezug von Jokertagen gilt als entschuldigte Absenz.

#### Wichtige Hinweise zu den Jokertagen

- In der ersten Woche nach den Sommerferien (Beginn des neuen Schuljahres) werden keine Jokertage bewilligt.
- Bei angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule können keine Jokertage bewilligt werden.
- Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- Grobe Verstösse gegen die Schulordnung haben den sofortigen Verfall sämtlicher Jokertage zur Folge.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung, das Gesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen in jedem Fall nachgeholt werden.

## Vorhersehbare Dispensationen (Dispensation vom Unterricht / § 10 Volksschulbildungsverordnung VBV)

### Dispensationsmöglichkeit

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

### Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu **drei Tagen** ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist **mindestens 5 Schultage im Voraus** bei der Klassenlehrperson einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet. Somit können Jokertage nicht zur Verlängerung von Schuldиспенсen genutzt werden. Das entsprechende Formular für eine Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen werden.

### Dispensation bis zu einer Woche oder Fächerdispensation

Für Dispensationen **bis zu einer Woche** sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die **Schulleitung** zuständig. Dispensationsgesuche an die Schulleitung bis zu einer Woche sind **1 Monat im Voraus** schriftlich einzureichen. Für Dispensationen **bis zu einer Woche** gelten die Jokertage als bezogen.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- Dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Das entsprechende Formular für eine Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen werden.

### Längerfristige Dispensationen

Den Lernenden kann einmal während der obligatorischen Schulzeit in Schachen (inkl. Kindergarten) ein Urlaub von maximal 4 Wochen oder 4 Wochen aufgeteilt in maximal zwei Einheiten zugestanden werden. Diese Dispensationsgesuche sind **2 Monate im Voraus** schriftlich an die Schulleitung zu richten. Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden abhängig gemacht.

Damit keine Willkür entsteht, orientiert sich die Schulleitung an folgenden Leitsätzen.  
Voraussetzung einer Bewilligung ist:

- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung mit Begründung des Urlaubgesuches durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Sicherstellung der Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht.
- Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- In den ersten 3 Wochen unmittelbar nach den Sommerferien werden keine längerfristigen Dispensationen bewilligt.
- Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich angerechnet.

### **Unvorhersehbare Dispensationen (Dispensation vom Unterricht / § 11 Volksschulbildungsverordnung VBV)**

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **unverzüglich** die zuständige Lehrperson. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt grundsätzlich als Entschuldigung.

Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

### **Unentschuldigte Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jorkertage.

### **Verstöße gegen die Abwesenheits- und Dispensationsregelung**

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Abwesenheits- und Dispensationsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen. (Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 21)

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Versionen und ist für Gesuche ab dem 1. August 2023 gültig.

Von der Bildungskommission genehmigt am 19. Januar 2023, ergänzt mit Beschluss vom 24. Oktober 2023

6105 Schachen, 19. Januar 2023

#### **Bildungskommission Werthenstein**

Präsidentin:

Administration:

  
Irene Bachmann

  
Yvonne Bigler